

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 12 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 25 Fructidor IX.

Helvetische Tagsatzung.

Zweyte Sitzung, 8. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die beiden Bürger Deputirten der Cantone Uri und Schwyz (Al. Nieding und Altlandshauptmann Müller) foderten das Wort und zeigten der Tagsatzung an: daß da bereits gestern Zweifel über die Eignlichkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Ernennung geäußert worden seyen; so werden sie einstweilen aus der Versammlung abtreten, um einerseits der vermutlich bevorstehenden Berathung der Tagsatzung hierüber, nicht den geringsten Eintrag zu thun, und anderseits dann auch, um nicht bey einer für sie und ihre Committenten so bemügenden Berathung selbst Zeugen seyn zu müssen. Hierauf traten diese beiden Bürger aus der Versammlung.

Es wurden hierauf die Actenstücke über die Eidesverweigerungen der Cantonstagsatzungen von Uri und Schwyz verlesen.

Nach vorgenommener Berathung über den Zutritt gemeldter zwey Deputirten von Uri und Schwyz zu der allgemeinen Tagsatzung, wird von derselben beschlossen: eine Commission zu ernennen, welche sich nahere Auskunft über die von diesen beiden Cantonstagsatzungen allein verweigerte Eidesleistung geben lasse, und besonders von den beiden B. Deputirten selbst alle mögliche Aufklärung über die dagegen gewaltenen Bedenklichkeiten sowohl, als über die dienlichsten Mittel zu Hebung derselben, zu erlangen suche, damit wo immer möglich, eine vollständige Vereinigung aller Cantone und aller Mitglieder der helvetischen Tagsatzung erzielt werde. In diese Commission wurden von dem Präsident ernannt, die Bürger Wieland, Smür, Stokar, Secretan u. Augustini.

Dritte Sitzung, 9. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Secretär B. Usteri, macht der Versammlung durch Verlesung eines Schreibens des B. Präsidenten Kuhn die Anzeige, daß der Hinscheid seiner Mutter ihm nicht gestatte, in der Versammlung zu erscheinen, und er dieselbe um die Ernennung eines Vice-Präsidenten auf einige Tage ersuchen müsse.

Worauf durch geheimes und absolutes Stimmen mehr B. Usteri an diese Stelle erwählt wurde.

Die durch diese Wahl einstweilen erledigte Secretärsstelle ward durch den B. Secretan, welcher bei der vorgestrigen Secretärwahl nach dem Bürger Anderwerth die meisten Stimmen vereinigt hat, provisorisch ersetzt.

In Fortsetzung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte, ward die vom Volkz. Rath der Tagsatzung zum Entschied übermachte Frage: Ob die Wahl des B. Altlandshauptmann Riedi in die helvetische Tagsatzung als gültig anzusehen sey? worüber der Präfeturrath von Rhätien Zweifel gehabt, vorgenommen. Nach Verlesung der Actenstücke und vorgegangener Berathung, ward die Wahl als gültig anerkannt.

In den von einem Mitglied gemachten Antrag, zu Untersuchung des zu behandelnden Verfassungsentwurfs eine Commission zu ernennen, ward für heute noch nicht einzutreten beschlossen.

Hingegen ward dem Antrag eines andern Mitglieds zufolge erkannt: zu Entfernung eines Reglements für die Tagsatzung, eine Commission niederzusetzen; in die der Präsident ernannte: die Bürger Koch, Muret, Bolt, Rusconi und Betsch.

Vierte Sitzung, 10. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung der Ausgeschossenen der 3. Gemeinden des Distrikts Schwarzenburg, gegen ihre Einverleibung in den Canton Fryburg.

2. Vorstellung der mehrsten Einwohner im Distr. des wälschen Oberlandes, um Wiederanschliessung derselben an den Canton Bern.

3. Vorstellung der Gemeinde Rougemont im Et. Waadt, um Wiederanschliessung an den Et. Bern.

4. Vorstellung der Gemeinde Schlieren, Canton Baden, um Einverleibung in den Canton Zürich.

5. Vorschlag der Tagsatzung des Cantons Zürich, wegen Einrichtung des Justizwesens, nach den Bedürfnissen ihres Cantons.

6. Vorstellung des Kirchenraths des Cantons Zürich über die in dem Zürcherschen Cantonsorganisationsentwurf enthaltenen Verfügungen über Kirchen- und Schulsachen.

7. Bemerkungen der Munizipalität und Gemeindeskammer von Winterthur, über den allgemeinen Verfassungsentwurf und über den Organisationsentwurf für den Canton Zürich.

8. Bemerkungen des B. Pellegrini, gew. Mitglied des grossen Rathes, über den Organisationsentwurf für den Canton Tessin.

Die vorgestern niedergesetzte Commission erstattet folgenden Bericht:

„Von Ihnen Bürger Collegen mit dem wichtigen Auftrag beehrt, in Betreff der Anstände, welche gegen die Erwählung der Bürger Deputirten der Cantone Uri und Schwyz erhoben worden, die nöthige Untersuchung vorzunehmen, von den B. Deputirten selbst die erforderliche Aufklärung über die verweigerte Eidesleistung, und die dabei gewalteten Bedenkliekeiten, so wie über die dienlichsten Mittel, dieselben zu heben, einzuziehen, und hierüber, sobald möglich, einen Bericht und Gutachten vorzulegen; — haben wir uns sofort bestrebt, die diesfalls vorhandenen Schriften genaft zu durchgehen, den B. Minister des Innern, um allenfalls noch dienliche Nachträge anfragen, und die beyden B. Deputirten Müller- und Reding freundschaftlich ersuchen lassen, einer gemeinsamen Unterredung mit der Commission, auf dem Gemeindehaus beyzuwohnen.“

„Wir schmeichelten uns hierdurch den grossen und für das allgemeine Wohl so unentbehrlichen Endzweck der Tagsatzung — Vereinigung der Deputirten aller Cantone unsers Vaterlands — zu erzielen. Allein gegen unser Verhoffen, fanden die B. Müller und Reding

einen Anstand, in unserer Mitte zu erscheinen. Sie versügten sich bald nach dem Empfang der Einladung zu unserm Präsidenten, und erklärten ihm mündlich: Das so gerne sie dem freundschafflichen Ansinnen der Commission entsprochen, und einer Zusammenkunft bewohnt hätten, ihre persönliche und örtliche Lage, wodurch sie zwischen die Regierung und ein fast bis zur Verzweiflung gebrachtes Volk gesetzt seyen, ihnen keinen Schritt zu thun gestatte, welcher irgend einer ungünstigen Auslegung unterworfen seyn könnte.“

„Sie seyen des Dafürhaltens, daß weil sie nach der deutlichen Vorschrift des Verfassungsentwurfs von den zu einer Cantonaltagsatzung gewählten Districtsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung ernannt und abgeordnet worden, ihre Wahl geschmäsig und sie daher befugt seyen, mit den Deputirten der übrigen Cantone alles was zum Nutzen und Besten des gemeinen Vaterlands überhaupt und ihrer Cantone insbesonders gedeihen möge, mitzuwirken und zu befördern.“

„Indessen da wegen der verweigerten Eidesleistung der Cantonaltagsatzung Anstände gegen ihre Erwählung erhoben worden, so werden sie den Entscheid der allgemeinen Versammlung darüber erwarten und wünschen blos daß ein baldiger Entschluss genommen werden möge: Ob man sie als Deputirte ihrer Cantone anerkennen wolle oder nicht?“

„Wenn uns nun hiedurch die Mittel entzogen worden, den Auftrag der Tagsatzung in allen seinen Theilen zu erfüllen; wir auch von dem B. Minister des Innern keine fernern, den Standpunkt der Frage näher entscheidenden Aufklärungen erhalten, so glaubten wir uns verpflichtet, ohne der Beurtheilung der Tagsatzung einigermaßen vorzugreifen, uns dahin beschränken zu müssen, die gegen unsern Präsidenten gehane Erklärung, so wie sie uns vorgetragen worden, einzuverichten. Die Vollmachten der beyden B. Deputirten, zu gefälliger Ablesung, bezulegen, und der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, welche wir allein befugt glauben, über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, mit Hinsicht auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, abzusprechen, den endlichen Entscheid über die obwaltenden Anstände ehrerbietig anheim zu stellen.“

Nach vorgegangener Berathung dieses Berichtes, ward beschlossen, diese Sache nochmals an die gleiche Commission zurückzuweisen, dieselbe aber mit 4 Gliedern zu vermehren. (Der Präß. ernannte hiezu die B. Schmidt, D'Eglise, Salis-Seewis und Geiser). Diese vermehrte Commission wird auf die

von ihr besterachende Weise sich von den beiden Deputirten von Uri und Schwyz bestimmte Erklärung über die Absichten, mit denen sie in die Tagsatzung treten wollen, zu erhalten trachten, und der Versammlung einen neuen Bericht erstatten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Niederschlung einer Commission zu Untersuchung und Vorberathung des Verfassungsentwurfes beschlossen, und die Wahl des ersten Mitglieds derselben vorgenommen, die auf den B. Zimmerman fiel.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Projekts einer Gegenbotschaft eines Mitglieder Finanz-Commission auf die Botschaft des Volkz. Rathes, die Staatsrechnungen betreffend).

Erst bey der Discussion eröffnete ein anderes Mitglied die Meinung: Man könne dieses Decret in ein Reglement verwandeln und als solches dem Volkz. Rath mittheilen, damit dann von ihm ein dar auf sich beige hender Generalbefehl an die sämtlichen Administrativbehörden überlassen werden könne. Der gesetzg. Rath glaubte sich durch die bereits erhaltenen verpflichtenden Zusicherungen des Volkz. Rathes mit demselben in Bezug auf dieses Revisionsgeschäft so innig einverstanden, daß die Mehrheit des gesetzg. Rathes dieser Meinung unbedenklich beypflichtete, ohne daß sich dabenemand die Möglichkeit einer Beleidigung dachte.

Noch jetzt B. V. R. glaubt der gesetzgeb. Rath, daß wenn das Rechnungscomite' jedesmal um eine Rechnungsbelege oder Auskunft von irgend einem Beamten zu begehrten, sich vorerst an die Vollziehung, die Volkz. zur Untersuchung und Rapport an den Finanzminister sich wenden, und dann erst das Rechnungscomite' den Bescheid zur Willfahrt oder Abschlag von dem Volkz. Rath erwarten soll, durch diese cirkelförmige Marschroute das erwünschte Revisionsresultat nicht nur ungemein erschwert und auf die lange Bank geschoben, sondern pro momento wahrscheinlich vereitelt werde. Indessen B. V. R. wenn Sie krafft der Ihnen ausschließlich zustehenden Oberaufsicht über die Finanzen und derselben Beamten darauf beharren, daß das Rechnungscomite' ohne Dero specielle Bewilligung von den Administrativbehörden keinen Vorschub zu seiner vorhabenden Revisionsarbeit erhalten soll, — so bescheide sich der gesetzg. Rath diesorts in der Stille

seiner constitutionellen Thurnacht und Ihrer constitutionellen Gewalt.

Der Rath beschließt hierauf, einerseits da ihm keine Vorwürfe gegen den B. R. bekannt seyen, in keine weitere Beantwortung der Botschaft einzutreten und anderseits solle sich auch die besonders niedergesetzte Rechnungs-Commission nach dem Wunsche des Volkz. Rathes zur Botschaft dienen lassen, die nöthigen Vorschriften von den untern Behörden durch den Volkz. Rath oder seine Minister zu verlangen; als in welchen Sinne die Art. 2. 3. und 4. ihrer Instruktion abgeändert und künftig zu verstehen seyen.

Folgendes von der Criminal-Commission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 25. Heum. und nach angehörtm Gutachten der Criminal-Commission;

In Erwägung, daß die von dem Bezirksgericht Niederseftigen C. Bern, dem Joh. Hirter, Schneider von Mühlethurnen ausgelegte einsjährige Zuchthausstrafe für seine Familie sehr drückend ist, indem die Ernährung seiner Ehefrau und 5 kleiner Kinder einzigt auf seiner Berufsbetreibung beruht;

In Erwägung, daß der Hirter durch ein Zeugniß der Municipalität Thurnen bescheinigt hat: immer ein stiller Hausvater und fleißiger Arbeiter gewesen zu seyn; mithin sein Vergehen eines achtungswidrigen Betrogens gegen das Bezirksgericht Niederseftigen, nicht als eine Folge einer verdorbenen Lebens- und Gemüthsart, sondern als eine bey dem Wein begangene und seither beseute Unbesonnenheit anzusehen ist;

In Erwägung aber auch, daß ein Vergehen gegen die Gesetze und das unverlezbare Ansehen der Gerichte, so wie eine gegen den B. Unterstatthalter von Niederseftigen angebrachte beleidigende Unwahrheit, als habe er selbst den Petenten misshandelt, nicht straflos bleiben soll;

b e s c h l i e f t :

Die Urtheil des Bezirksgerichts von Niederseftigen, die den Johannes Hirter Schneidermeister von Mühlethurnen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verfällt, ist begnadigungweise in eine 8tägige Gefangenschaft bey Wasser, Mus und Brod und einjährige Untersagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt.

Von der Constitutions-Commission wird über das Begehr von 2 Ausgeschossenen vorgeblich Namens von 12 Gemeinden des Bezirks Niederseftigen C. Bern, daß sie an die Stelle ihres, wegen verweigerter Eides-